

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

[REDACTED]

E-Mail-Adresse:

[REDACTED]

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Patrick Lewerenz
Patrick.Lewerenz@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-0
Telefax: 0431 988 614-0

30.09.2020

Antrag auf Informationsgewährung

Ihr Antrag vom 02.09.2020 auf Übersendung der Schwachstellenanalyse des Landesverwaltungsgesetzes sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Dokumente (Anfragen an Sachverständige und Verbände, Korrespondenz, Protokolle, Gutachten/Stellungnahmen etc.)

Sehr geehrte Frau B. [REDACTED]

Ihr obiger Antrag mit E-Mail vom 02.09.2020 ist im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) eingegangen und wurde zuständigkeitshalber zur Bearbeitung an die Polizeiabteilung weitergeleitet.

Ihrem Antrag auf Informationsgewährung kann nicht entsprochen werden, da Ihnen leider kein Anspruch auf Zugänglichmachung gegenüber dem Ministerium zusteht.

Gemäß § 3 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 19.01.2012 (IZG-SH), hat jede Bürgerin und jeder Bürger ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Solche Stellen sind gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG SH alle Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter.

Gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG-SH gehören die obersten Landesbehörden, soweit sie im Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden und es sich nicht um Umweltinformationen handelt, nicht zu den informationspflichtigen Stellen.

Zu den obersten Landesbehörden zählt u.a. das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) und somit auch deren Polizeiabteilung.

Im Rahmen der Änderung des Landesverwaltungsgesetzes ist das MILIG im Gesetzgebungsverfahren tätig. Zurzeit befindet sich das Gesetzgebungsverfahren in der parlamentarischen Befassung und ist somit noch nicht abgeschlossen.

Die begehrten Informationen zum LVwGPORÄndG beinhalten ferner keine Umweltinformationen, so dass festgestellt werden muss, dass das Ministerium bzgl. Ihres Antrages keine informationspflichtige Stelle gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG-SH ist.

Es besteht daher kein Informationsanspruch gem. § 3 IZG-SH.

Darüber hinaus haben Verbraucherinnen und Verbraucher nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) freien Zugang zu den Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder Verbraucherprodukten, die informationspflichtigen Stellen vorliegen.

Der fragliche Gesetzesentwurf berührt diese Themengebiete inhaltlich nicht, sodass auch kein Anspruch gem. § 1 VIG besteht.

Informationen zur Änderung des LVwG sind bereits im Landtagsinformationssystem (LIS-SH) für die Öffentlichkeit abrufbar bereitgestellt worden. Auf der Internetseite des LIS-SH ist der Gesetzesentwurf als Drucksache 19/2118 veröffentlicht. Ebenso können mit dieser Drucksache zusammenhängende Dokumente unter dem Stichwort „LVwGPORÄndG“ in LIS SH aufgerufen werden.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihr Ersuchen zu Unrecht abgelehnt wurde, steht es Ihnen gem. § 14 IZG-SH frei, den Landesdatenschutzbeauftragten Schleswig-Holstein anzurufen (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Holstenstraße 98, 24103 Kiel).

Ich bitte um Ihr Verständnis und hoffe, Ihrem Antrag damit gerecht geworden zu sein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gem. § 7 Abs. 2 IZG-SH i.V.m. §§ 68 ff VwGO kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Lewerenz